

RS Vwgh 2005/6/29 2004/04/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2005

Index

L78000 Elektrizität

L78100 Starkstromwege

L82800 Gas

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜGStGBI 6/1945 zuzurechnen sind

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

58/02 Energijerecht

Norm

AVG §74;

AVG §75;

EisbEG 1954 §44 Abs1;

EnergiewirtschaftsG 1935 §11 Abs1;

Energiewirtschaftsrecht EV 02te 1940 Art4;

Rechtssatz

Die Tragung der Verfahrenskosten richtet sich grundsätzlich nach den §§ 74 f AVG, wonach - soweit nicht anderes bestimmt ist - jeder Beteiligte die ihm im Verfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten hat. Mangels davon abweichender Sonderregelungen für das Feststellungsverfahren gemäß § 11 Abs. 1 EnergiewirtschaftsG 1935 hat die belangte Behörde daher einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Ersatz seiner Vertretungskosten zu Recht verneint (hier wurde bescheidmäßig festgestellt, dass zu Gunsten einer näher bezeichneten Erdgashochdruckleitung die Enteignung durch zwangsweise Einräumung von Dienstbarkeitsrechten hinsichtlich eines im Eigentum des Beschwerdeführers stehenden Grundstückes nicht zulässig sei; weiters wurde der Antrag des Beschwerdeführers, die mitbeteiligte Partei zum Ersatz seiner rechtsfreundlichen Vertretungskosten zu verpflichten, abgewiesen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004040173.X03

Im RIS seit

29.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at